

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der Energieversorgung Marienberg GmbH

(nachfolgend EVM genannt)

1. Allgemeine Liefervoraussetzungen

Die Belieferung mit Strom erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr und/oder einer Leistung von max. 30 kW. Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EVM zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Für die EVM besteht keine Lieferpflicht, wenn für die Lieferstelle kein wirksamer Netzanschluss- und -anschlusszustandsvertrag oder für das betreffende Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag besteht. Gleiches gilt, wenn der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Stromprodukte der EVM sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

2. Zustandekommen des Liefervertrages, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

EVM benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch EVM mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme). Die Stromlieferung durch EVM zu den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin (Beginn der Erstaufzeit). Die Verpflichtung der EVM zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei EVM möglich sein, sind der Kunde und EVM berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. EVM ist jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert EVM hierzu ausdrücklich auf. EVM kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Vertrag hat eine zwischen den Parteien vereinbarte Erstvertragslaufzeit. Die Vertragsverlängerung und die Kündigungsfrist richten sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

EVM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4. Bonitätsauskunft

EVM ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt EVM Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbgrstr. 9-13, 44787 Bochum, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser glaubhaftes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann EVM den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
5.2 Preisänderungen durch EVM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVM sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. EVM ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostenenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostenenkungen vorzunehmen.
5.3 EVM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostenenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVM Kostenenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. EVM nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
5.5 Ändert EVM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf tritt EVM den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinzuweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EVM soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Die aktuellen Preise und Produktblätter inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM sind im Internet unter www.energie-marienberg.de abrufbar.

6. Kündigung

6.1 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Der Kunde ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt EVM zum Umzugstermin seine neue Adresse mit. Es erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für eine neue Verbrauchsstelle.
6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen entsprechend Laufzeit und Kündigungsfrist.
6.3 EVM ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls (Verwendung des Stromes durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) oder wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung (Abschlag, Jahresrechnung) mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

7. Ablesung der Messeinrichtung

EVM ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die EVM vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EVM kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Zur Ablesung hat der Kunde einem von EVM oder dem Messstellenbetreiber Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Beauftragte der EVM oder des Messstellenbetreibers keinen Zugang erhält, kann EVM auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung der Messeinrichtungen und den Verbrauch schätzen. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

8. Messeinrichtung, Berechnungsfehler

Er gibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrstoleranzgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von EVM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EVM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezyklus und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
Ansprüche nach Absatz 8 Ziffer 1 und 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezyklus beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Abrechnung, Abschläge, SEPA-Lastschriftmandat

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von EVM festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von EVM bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. EVM wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird EVM die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsumsatz an EVM mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige sowie halbjährliche Rechnungsstellung wird dem Kunden mit 12,00 € netto (14,28 € brutto inkl. geltender USt.) in Rechnung gestellt.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsetztesatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
9.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EVM angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
9.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von EVM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9.6 Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht EVM die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgemacht werden, hat der Kunde der EVM die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, dieses widerrufen oder erlischt dieses, so fällt für sämtliche andere Zahlungsarten eine Aufwandsgebühr in Höhe von 7,50 € netto (8,93 € brutto inkl. geltender USt.) für ein vollständiges Lieferjahr an. Für Lieferjahre, in denen das SEPA-Lastschriftmandat nur teilweise vorliegt oder in denen der Liefervertrag vor Ablauf des Lieferjahres endet, wird die Aufwandsgebühr anteilig entsprechend des Lieferjahrsanteiles in Rechnung gestellt.

10. Zahlungsverzug, Kostenpauschalen

10.1 Bei Zahlungsverzug stellt EVM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und so lange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt. Gegen Ansprüche der EVM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
10.2 **Kostenpauschalen**

	netto	brutto (inkl. 19% USt.)
1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Mahnung	3,50 €	3,50 €
Direkt- / Nachinkasso	44,00 €	44,00 €
Aufwandspauschale je zusätzliche unterjährige Rechnung	12,00 €	14,28 €
Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung	12,00 €	12,00 €
Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung	12,00 €	14,28 €
Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)		entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netzbetreibers/ Messstellenbetreibers
Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung)		
Sperrversuch / Entsperrversuch		
Entsperrung außerhalb der Servicezeit		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrages		

11. Unterbrechungen bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

11.1 EVM ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).
11.2 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung tritt Mahnung ist EVM berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzugs darf die EVM eine Unterbrechung nach dieser Ziffer nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.
EVM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen. EVM hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. EVM stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
11.3 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihm insoweit ein Verschulden trifft.

12. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EVM von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EVM gemäß Ziffer 11 beruht. EVM wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EVM bekannt sind oder von EVM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet EVM nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt EVM dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Datenschutz

EVM oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Landesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde gibt seine Zustimmung, dass im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallende Daten von EVM zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Kundendaten werden, bis auf Widerruf, von der EVM genutzt, um den Kunden schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) oder mündlich (per Telefon) zu Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten die im Zusammenhang mit Energie (Strom, Gas, Wärme) stehen zu informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung jederzeit gegenüber der EVM (Energieversorgung Marienberg GmbH, Zschopauer Straße 37, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 6793-34, Fax: 03735 6793-33, E-Mail: kundenservice@energie-marienberg.de) zu widersprechen.

15. Sonstiges

Vereinbarungen über Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vereinbarten Produktbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. EVM darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und EVM werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Soweit zulässig wird als Gerichtsstand Marienberg vereinbart, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

16. Hinweise zu Energiedienerleistungen und -effizienzmaßnahmen

Informationen zu diversen Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der -einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

17. Verbraucherinformationen

Für alle Fragen und Informationen zu den Tarifen, zu Rechnungen und allgemeinen Themen rund um die Angebote der EVM stehen die Mitarbeiter im Kundenbüro in der Zschopauer Straße 37 in Marienberg oder telefonisch unter der Rufnummer 03735 6793-34 oder per E-Mail unter kundenservice@energie-marienberg.de zur Verfügung. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice | Postfach 8001 | 53105 Bonn | Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/Min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Min) | Telefax: 030 22480-323 | E-Mail: verbraucherservice.energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der Energieversorgung Marienberg GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. | Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin | Telefon: 030 2757240-0 (Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de).